

Version 2018	Version 2001	Anmerkungen
<p>Die Ziele des Kleingartenwesens ergeben sich aus dem Bundeskleingartengesetz und dem in der Vereinssatzung bestimmten Zweck und den dort formulierten Aufgaben. Das Erreichen dieser Ziele setzt die kleingärtnerische Nutzung voraus, und dass alle Gartenfreunde gut nachbarschaftlich und in gegenseitiger Rücksichtnahme die Kleingärten und Kleingartenanlage ordnungsgemäß bewirtschaften und sich gegenseitig unterstützen. Die kleingärtnerische Nutzung erfordert den Anbau von Obst und Gemüse auf mindestens 1/3 der Gartenfläche. Jeder Kleingartenpächter ist verpflichtet den Garten selbst zu bewirtschaften und in einem der Gartenordnung entsprechenden Zustand zu halten.</p> <p>Mit der Gartenordnung geben die Gartenfreunde sich Regeln, die von gegenseitigem Vorteil sind und die Belange des gesellschaftlichen und stadtoökologischen Umfeldes beachten und fördern. Die Grundsätze und Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege sind stets zu berücksichtigen. Die Gartenordnung gilt im Bereich der gesamten Kleingartenanlage, sie richtet sich vornehmlich an Kleingartenpächter.</p>	<p>Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und Erholung. Diese Ziele sowie das gemeinsame Miteinander setzen voraus, dass alle Gartenfreunde gut nachbarlich in gegenseitiger Rücksichtnahme zusammenarbeiten und sich in Nachbarschaftshilfe unterstützen. Durch die vom BKleingG gewollte kleingärtnerische Nutzung ist der Anbau von Obst und Gemüse auf mindestens 1/3 der Gartenfläche anzustreben.</p> <p>Die Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages. Sie gibt Regeln, die von gegenseitigem Vorteil sind und die Belange unseres gesellschaftlichen und stadtoökologischen Umfeldes beachten und fördern.</p>	<p>Das „anzustreben“ würde heute mehr als je zuvor zutreffen. Die Feldwirtschaft ist für einige nicht mehr aufrecht zu halten, sei es ihrem Alter geschuldet oder auch, bei jüngeren, die beruflichen Verpflichtungen. In der Version 2001 wird ja auch noch auf Gesundheitsförderung und Erholung hingewiesen. Dies sollte ein Hauptziel des Kleingartenwesens sein und nicht der vorgeschriebene Anbau von Feldfrüchten. Das BKleingG sieht dies zwar vor. Eine Novellierung des BKleingG ist aber schon lange überfällig.</p> <p>Wie man das mit den selbst bewirtschafteten verstehen soll erschließt sich mir nicht. Was ist wenn jemand aus Alters- oder Gesundheitsgründen einen Gärtner einschaltet. Ist das dann noch selbst bewirtschaftet?</p>

Version 2018	Version 2001	Anmerkungen
<p><b>1. Bebauung</b> Für die Art und das Maß der baulichen Nutzung gilt folgendes, soweit sich nicht bereits aus dem Kleingartenpachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz und den betreffenden Bebauungsplänen weitergehende Vorgaben ergeben.</p> <p>Alle Gebäude und Nebenanlagen sind zu pflegen und instand zu halten.</p> <p>Vor Errichtung und/oder Änderung einer baulichen Anlage ist der Verpächter über das Bauvorhaben in Kenntnis zu setzen. Baupläne und –zeichnungen sind dem Verpächter vorzulegen. Abweichungen hiervon sind nur in Absprache mit dem Verpächter zulässig.</p> <p><b>1.1 Gartenlaube</b> Im Kleingarten ist eine Laube mit höchstens 24 m<sup>2</sup> Grundfläche einschließlich überdachten Freisitz gemäß den Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes zulässig. Lauben die bereits vor Inkrafttreten des Bundeskleingartengesetzes zulässigerweise hiervon abweichend errichtet wurden bleiben in ihrer Zulässigkeit unberührt. Ein Grenzabstand von mindestens 2,5 m ist einzuhalten.</p> <p><b>1.2 Bauliche Nebenanlagen</b> Je Kleingarten sind als bauliche Nebenanlagen maximal zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit einem Grenzabstand von mindestens 1 m</li> </ul>	<p><b>1. Bebauung</b> Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Pachtvertrag, dem BKleinG, den betreffenden Bebauungsplänen und dem für das Bauwesen zuständigen Senator erlassenen Dienstanweisungen für Bauten in Kleingärten.</p> <p><b>1.1</b> Vor Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube und anderer Baukörper muss die Bauerlaubnis beim zuständigen Bauordnungsamt eingeholt werden und die Zustimmung durch den Verpächter erfolgen. Abweichungen von der genehmigten Bauzeichnung sind unzulässig.</p> <p>Bei genehmigungsfreien Nebenanlagen, wie Gewächshäuser, Kinderspielhäuser, Sichtschutz, Geräteboxen und Hochbeeten ist ein Grenzabstand von mindestens 1 m einzuhalten.</p> <p>Die Installation von Antennenanlagen ist mit der kleingärtnerischen Nutzung nicht vereinbar und daher nicht zulässig.</p>	<p>Die Dienstanweisungen der Behörden stehen nicht mehr explizit in der Version 2018</p> <p>Die Baubehörde hat sich ja schon vor längerer Zeit davon frei gemacht Bauvorschriften für die Laube zu prüfen. Somit hat der Pächter seine 24 m<sup>2</sup> Laube errichtet und das war es. Jetzt will der Landesverband (Verpächter) ein Wort mitreden wer was und wie zu bauen hat. Besser wäre hier: Die Errichtung einer baulichen Anlage unterliegt den Bestimmungen des BKleinG. Damit sollte dann alles geregelt sein.</p> <p>Das Antennenverbot ist in der neuen Version nicht mehr aufgeführt.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1 Rohrbrunnen für Pumpenanschluß</li> <li>▪ Hochbeete</li> <li>▪ 2 Geräteboxen</li> <li>▪ 1 Gewächshaus (Fläche maximal 5 m<sup>2</sup>)</li> <li>▪ 1 Kinderspielhaus</li> <li>▪ Kompost</li> <li>▪ sofern keine Hecke gem. 2.2 Absatz 3 Satz 2 vorhanden ist: 3 Sichtschutzwände (Höhe und Breite max. 1,80 m) die so aufzustellen sind, dass der Einblick in den Kleingarten nicht verwehrt wird.</li> </ul> <p>- mit einem Grenzabstand von mindestens 2,5 m</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1 Rankgerüst mit Wetterschutzfunktion (Fläche maximal 12 m<sup>2</sup>), wobei hier ein Abstand zu Laube von mindestens 2,5 m einzuhalten ist.</li> </ul> <p><b>1.3 Terrassen, Wege und Spielgeräte</b> Sitzplätze, Terrassen, Wege und andere Flächen aus geschüttetem Beton, oder ähnlich massiv angelegt, sind unzulässig.</p> <p>Großspielgeräte, bspw. Trampoline, Kunststoffspieltürme, Kunststoffanlagen etc. sind unzulässig.</p> <p><b>1.4 Teiche und Badebecken</b> Die Wasseroberfläche eines Feuchtbiotops oder eines Zier- und Wasserpflanzenteiches darf bis zu 8 m<sup>2</sup> groß sein. Zur Anlage des Teiches – nicht über</p>	<p><b>1.2</b> Sitzplätze und Wegeflächen dürfen nicht aus geschütteten Beton bestehen oder ähnlich massiv angelegt sein</p> <p><b>1.3</b> Die Wasseroberfläche eines Feuchtbiotopes oder eines Zier- und Wasserpflanzenteiches kann bis zu 8 m<sup>2</sup> groß sein. Zur Anlage des Teiches – nicht über</p>	<p>Das nun die Größe des Gewächshauses auf 5 m<sup>2</sup> festgelegt werden soll halte ich für falsch. Auch Gewächshäuser dienen der Gemüseproduktion. Gem. BKleinG ist nur geregelt das Gewächshäuser im angemessenen Verhältnis zur Kleingartenparzelle stehen sollen. Größenvorgaben in m<sup>2</sup> konnte ich dort nicht finden. In Bremen wurde so etwas nur in einer Dienstanweisung (DA421) wie folgt geregelt:</p> <p><i>Auf die zulässige Grundfläche ist anzurechnen: Die Grundfläche der Gartenlaube, Die Grundflächen überdachter Freisitze, die Grundflächen von Nebengebäuden mit Ausnahme eines max. 5 m<sup>2</sup> großen Gewächshauses ....</i></p>
--	---	--

<p>Erdgleiche – sind entweder Lehm-Tondichtungen, geeignete Folien oder Fertigbecken zu verwenden. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.</p> <p>Schwimm- und/oder Badebecken sind unzulässig. <i>Ausnahmsweise</i> dürfen in den Monaten April bis September Planschbecken mit einem Durchmesser bis zu 2 m und einer Höhe von maximal 0,5 m vorübergehend aufgestellt werden. Die Verwendung von Wasserzusätzen, bspw. Zur Haltbarmachung, ist verboten.</p>	<p>Erdgleiche – sind entweder Lehm-Tondichtungen oder geeignete Folien zu verwenden. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.</p> <p>Schwimm- und Badebecken sind unzulässig. Planschbecken mit einem Durchmesser bis zu 2 m und einer Höhe von max. 0,5 m dürfen in den Sommermonaten vorübergehend aufgestellt werden.</p>	<p>Hier sind die Fertigbecken hinzugekommen.</p> <p><i>Ausnahmsweise</i> – Finde ich ganz schön anmaßend. Wer bestimmt denn die Ausnahme. Wen muß ich fragen? Würde „Ausnahmsweise“ ganz streichen. Warum hier nun ein Zeitraum angegeben wird ist mir nicht klar. Die Sache mit den Wasserzusätzen leuchtet ein.</p>
---	---	---

Version 2018	Version 2001	Anmerkungen
<p><b>2. Gehölze</b> Im Kleingarten gelten Einschränkungen bei der Gehölzauswahl. Diese können sich unter anderem aus der notwendigen kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Gehölze und/oder wegen der engen Nachbarschaft ergeben.</p> <p>Alle Pflanzen müssen den nach gärtnerischen Erkenntnissen erforderlichen Pflanzenabstand haben und dürfen Nachbargärten nicht beeinträchtigen. Trotz eingehaltener Mindestabstände kann eine Beeinträchtigung des Nachbargartens gegeben sein.</p> <p>Von keinem Gehölz dürfen Einwirkungen auf vorhandene Stromversorgungsleitungen ausgehen. Vorhandene Einwirkungen sind durch den Pächter bzw. Störer umgehend zu beseitigen. Eine Einwirkung ist jedenfalls dann gegeben, wenn das Lichttraumprofil um eine Freileitung &lt; 1,5 m beträgt.</p> <p>Großwüchsige Park- und Waldbäume sind im Kleingarten unzulässig und haben ihren Standort ausschließlich in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns.</p> <p><b>2.1 Obstgehölze</b> Walnussbäume sind im Kleingarten nicht zulässig</p> <p>Je Kleingarten sind mit einem Grenzabstand von mindestens 2,5 m maximal zulässig</p>	<p><b>2. Gehölze</b> Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Obstgehölze und wegen der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl, so dass insbesondere das Anpflanzen von Walnussbäumen im Kleingarten nicht erlaubt ist sowie nur 1 Haselnuss- und 1 Holunderstrauch mit einem Grenzabstand von 2,50 m zugelassen werden können.</p> <p><b>2.1 Obstgehölze</b> <b>2.1.1</b> Auf je 200 m<sup>2</sup> Gartenland dürfen nicht mehr als 1 Hoch- oder Halbstamm sowie 2 Buschbäume auf stark wachsender Unterlage gepflanzt werden. Der</p>	<p>Neu hinzugekommen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Haselnussstrauch</li> <li>• 1 Holunderstrauch</li> </ul> <p>Je 200 m<sup>2</sup> Gartenland sind mit einem Grenzabstand von mindestens 2 m zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Hoch- oder Halbstamm</li> <li>• 2 Buschbäume</li> </ul> <p>Kleinbaumformen sind mit einem Grenzabstand von mindestens 1,5 m zulässig.    Beerenobst ist mit einem Grenzabstand von mindestens 1 m zulässig.</p> <p><b>2.2 Ziergehölze</b>    Insgesamt sind je Kleingarten maximal 3 Nadelgehölze zulässig.    Je 100 m<sup>2</sup> Gartenland sind mit einem Grenzabstand von mindestens 2 m maximal zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 Ziergehölze und</li> <li>• 1 Nadelgehölz</li> </ul> <p>deren absolute Wuchshöhe (Wuchspotenzial) 4 m nicht überschreiten darf.</p> <p>Darüber hinaus sind je Kleingarten nur Ziergehölze mit einer absoluten Wuchshöhe (Wuchspotenzial)</p>	<p>Grenzabstand zu den Nachbargärten muss bei Hoch- und Halbstämmen mindestens 4 m, bei Buschbäumen auf stark wachsender Unterlage 2,50 m betragen.</p> <p>Nur am Hauptweg und an den südlichen Gartengrenzen sind 2 m Abstand ausreichend.</p> <p>In Altanlagen (vor 1960 angelegt) sind Ausnahmen für den bestehenden Altbaumbestand auch zu den übrigen Grenzen bei ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn möglich, sofern ein Grenzabstand von 2 m nicht unterschritten wird.</p> <p><b>2.1.2</b>    Kleinbaumformen auf schwach wachsender Unterlage sowie Beerenobst müssen den nach gärtnerischen Erkenntnissen erforderlichen Pflanzenabstand haben. Grenzabstände müssen mindestens 1,5 m, bei Beerenobststammformen 1 m betragen.</p> <p><b>2.2 Ziergehölze</b>  <b>2.2.1</b>    Auf je 100 m<sup>2</sup> Gartenland sind 2 Ziergehölze und ein Nadelgehölz mit einer absoluten Wuchshöhe (Wuchspotenzial) bis zu 4 m zulässig. Ein Grenzabstand von 2,5 m ist einzuhalten. Darüber hinaus sind nur solche Gehölze zu wählen, die eine endgültige Wuchshöhe von 2,5 m nicht überschreiten. Je 100 m<sup>2</sup> Gartenland jedoch nur 1 Nadelgehölz. Bei Gehölzen mit einer Wuchshöhe bis 2,5 m ist ein Grenzabstand von 1,5 m einzuhalten.</p>	<p>Hier hat sich der Grenzabstand verringert.</p> <p>Die beiden Absätze sind ganz weggefallen.</p> <p>Ist mir jetzt nicht ganz klar. 3 Nadelgehölze und dann in der Aufzählung nur noch 1 Nadelgehölz. Oder bezieht sich das auch auf die bis max. 2,5 m Höhe?</p> <p>Der Grenzabstand ist um 0,50 verringert worden.</p>
--	---	---

<p>von maximal 2,5 m zulässig, wobei ein Grenzabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten ist. Als Umrahmung des Sitzplatzes an der Laube ist eine lebende Hecke von maximal 1,8 m Höhe als Sichtschutz zulässig.</p>	<p><b>2.2.2</b> Im Bereich des Sitzplatzes ist eine lebende Hecke bis 1,5 m hoch als Sitzschutz zulässig.</p> <p><b>2.2.3</b> Großwüchsige Park- und Waldbäume haben ihren Standort ausschließlich in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns.</p>	<p>Hier ist die Höhe von 1,50 auf 1,80 m erhöht worden.</p>
--	---	---

Version 2018	Version 2001	Anmerkungen
<p><b>3. Einfriedungen</b> Massive Einfriedungen, Betonpfähle und Stacheldraht sind unzulässig.</p> <p><b>3.1 Gartenpforte</b> Die Gartenpforte ist in der vom Verpächter festgelegten Ausführung zu erstellen und zu unterhalten. Eine Kennzeichnung gem. § 4 II 2, 3 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung (Vor- und Nachnahme des Pächters, Weg und Nr.) ist zwingend.</p> <p><b>3.2 Hecken</b> Durch den Verpächter gepflanzte Hecken sind zu pflegen, zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen, wobei die vorgegebene Heckenform einzuhalten ist. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind art- und fachgerecht durchzuführen, der Schutz vor Wildtieren ist unbedingt zu beachten.</p> <p>Bei Neupflanzungen und/oder Ergänzungen sind heimische Arten zu verwenden. Es gilt Ziffer 5.4 Absatz 1 Satz 1.</p> <p>Die maximal zulässige Heckenhöhe beträgt 1,10 m. Höhere Heckenbögen über Gartenpforten sind erlaubt. Die Heckenbreite ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p><b>3.3 Nachbargrenzen</b></p>	<p><b>3. Einfriedungen</b></p> <p><b>3.1</b> Massive Einfriedungen, Betonpfählen und Stacheldraht sind unzulässig.</p> <p><b>3.2</b> Die Gartenpforte ist in der bei der Neuanlage vom Verpächter erstellten Form zu erhalten und zu pflegen. Ansonsten ist sie in der jeweils vom Verein festgelegten Ausführung zu erstellen und zu unterhalten. Die Pfortenhöhe darf 1,10 m nicht überschreiten.</p> <p><b>3.3</b> Durch den Verpächter gepflanzte Hecken sind zu erhalten, erforderlichenfalls zu ergänzen oder zu erneuern. Ansonsten sind sie nach Angaben des Vereins zu pflanzen. Bei Neupflanzungen sind heimische Arten zu verwenden. Die bestimmte Heckenform ist einzuhalten.</p> <p>Eine Heckenhöhe von 1,10 m darf nicht überschritten werden, damit der Einblick in den Garten gewährleistet ist. Die Heckenbreite ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Heckenbögen über Gartenpforten sind zulässig.</p> <p>Die Pflegemaßnahmen sind artgerecht und ordnungsgemäß durchzuführen. Auf den notwendigen Vogelschutz ist dabei zu achten.</p> <p><b>3.4</b></p>	<p>In Version 2001 unter 5.1 Wege und Gemeinschaftsanlagen.</p> <p>Warum so verklausuliert mit den Hinweis auf 5.4.? Das sollen Kleingärtner lesen und keine Juristen.</p> <p><b>5.4 Pflanzen</b> Anpflanzungen außerhalb der Gartengrenzen und in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns sind unzulässig und müssen umgehend entfernt werden.</p>



Zwischen den Kleingärten sind engmaschige Drahtgeflechtzäune oder Stabgitterzäune bis zu einer Höhe von 1 m zulässig. Die Zaunpfosten müssen in ihren Abmessungen der Zaunhöhe angepasst sein.

Abgrenzungen durch lebende Hecken zwischen den Kleingärten sind unzulässig.

Abgrenzungen zu den Nachbargärten durch lebende Hecken sind nicht gestattet. Zum Schutz gegen Wildverbiss sind Zäune bis zu einer Höhe von 1 m mit engmaschigem Drahtgeflecht zulässig. Die Zaunpfosten müssen in ihren Abmessungen der geringen Zaunhöhe angepasst sein.

Version 2018	Version 2001	Anmerkungen
<p><b>4. Umweltschützende Maßnahmen</b> Gestaltung, Nutzung und Pflege der Gärten haben sich – unter Berücksichtigung der kleingärtnerischen Nutzung – an den Bedürfnissen von Natur und Umwelt zu orientieren.</p> <p><b>4.1 Förderung der Artenvielfalt</b> Der Artenreichtum an Pflanzen und Tieren ist zu erhalten und zu fördern. Kleingartenanlagen sind als unverzichtbare Elemente der Stadtökologie zu erhalten bzw. zu entwickeln.</p> <p><b>4.2 Verbot von Herbiziden, Insektiziden und Pestiziden</b> Die Anwendung von chemischen Schädlings- und Unkrautvernichtungsmitteln ist in Kleingarten und in der gesamten Anlage verboten. Gleiches gilt für Rasendünger mit Unkraut- und Moosvernichtern.</p> <p>Die fachgerecht ausgeführte Kompostwirtschaft macht eine mineralische Düngung der Gartenfläche weitgehend überflüssig.</p> <p><b>4.3 Artenschutz</b> Förderung und Schutz der Bienen und Insekten ist eine besondere Verpflichtung der Kleingärtnergemeinschaft.</p> <p>Der Pächter soll Nisthilfen für Insekten sowie Nistgelegenheiten und Tränkplätze für Vögel anbieten.</p>	<p><b>4. Umweltschützende Maßnahmen</b></p> <p><b>4.1</b> Gestaltung, Nutzung und Pflege der Gärten haben sich – unter Berücksichtigung der kleingärtnerischen Nutzung – an den Bedürfnissen von Natur und Umwelt zu orientieren, um den Artenreichtum an Pflanzen und Tieren zu erhalten und zu fördern und um die Kleingartenanlagen zu unverzichtbaren Elementen der Stadtökologie zu entwickeln.</p> <p><b>4.2</b> Die Anwendung von chemischen Schädlings- und Unkrautvernichtungsmitteln ist – aus ökologischen und auch aus gesundheitlichen Gründen – in Kleingärten und in Vereinsanlagen verboten. Das gilt auch für Rasendünger mit Unkraut- und Moosvernichtern.</p> <p><b>4.3</b> Förderung und Schutz der Bienenhaltung ist eine besondere Verpflichtung der Kleingärtnergemeinschaft.</p> <p><b>4.4</b> Der Pächter soll für Nistgelegenheiten und Tränkeplätze für Vögel sorgen. Während der Brutzeit ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern auf das unbedingte Maß zu beschränken. Auch Nisthilfen für Insekten sind anzubieten.</p>	<p>In der alten Version erlaubt mit Einschränkungen. Nun verboten.</p>

Während der Brutzeit hat der Schnitt von Hecken zu unterbleiben.

Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt und biotopgestaltende Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität in den Anlagen des Gemeinschaftsgrün sind zulässig. Solche Maßnahmen sind im Vorfeld mit dem Eigentümer und dem Verpächter abzustimmen, fachgerecht anzulegen, zu pflegen und zu unterhalten.

#### 4.4 Totholz

Kranke und tote Gehölze sind einschließlich Wurzelwerk fachgerecht zu entsorgen.

Totholzhaufen und/oder -hecken innerhalb von Kleingärten sind unzulässig.

#### 4.5 Gräben und Wasser

Es ist verboten zur Verunreinigung führende Stoffe, Abwässer, Fäkalien oder ähnliches ins Erdreich, Gräben oder ähnliches zu leiten. Gleiches gilt für das Verrieseln oder Versickern von Schmutz- und/oder Abwasser.

Grabenprofile dürfen nicht verändert werden. Der Wasserdurchfluss ist jederzeit zu gewährleisten. Eigenmächtige Anstauungen von Gräben durch den Pächter sind unzulässig.

Bei Grabenreinigungen ist auf Bewuchs und Tiere Rücksicht zu nehmen. Die Reinigung der Gräben darf aus ökologischen und naturschutzrechtlichen

In den Anlagen des Gemeinschaftsgrün fördern Steinlager, Reisighaufen, Totholzhecken, Laubdecken und Wildkräuterflächen die Artenvielfalt der Tierwelt. Sie sind an den dafür geeigneten Stellen nach vorheriger Absprache mit dem Verpächter anzulegen und zu pflegen.

#### 4.5

Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und die organische Substanz dem Boden zuzuführen, so dass eine mineralische Düngung der Gartenflächen weitgehend überflüssig wird. Für die Kompostherstellung nicht geeignetes Material muss abgefahren werden. Die Kompostanlage darf nicht zur Belästigung anderer führen.

#### 4.6

Unrat und Gerümpelablagerungen im Kleingarten und in der Anlage des Vereins sind nicht erlaubt. Das Verbrennen im Freien ist verboten.

#### 4.7

Abwässer- und sonstige zur Verunreinigung führende Stoffe dürfen nicht in den Boden oder in die Gräben geleitet werden. Bei Grabenreinigungen ist auf Bewuchs und Tiere Rücksicht zu nehmen, wobei die Grabenprofile nicht verändert werden dürfen und der Wasserdurchfluss zu gewährleisten ist. Eigenmächtige Anstauungen durch den Pächter sind nicht zulässig. Die Reinigung der Gräben darf aus ökologischen und naturschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit zwischen dem 15. August und dem 15. November durchgeführt werden.

Eigentümer ist hinzugekommen.

Totholz wurde neu eingefügt.

<p>Gründen nur in der Zeit zwischen dem 15. August und dem 15. November eines Jahres erfolgen. Weisungen des Deichverbandes, des Eigentümers und des Verpächters sind unbedingt zu befolgen. Gleiches gilt für die Benutzung von Deichen.</p> <p><b>4.6 Toiletten</b> Toiletten müssen fach- und umweltgerecht entleert werden. Empfohlen werden Einstreu- oder Verdunstungstoiletten mit anschließender Kompostierung der Fäkalien.</p>	<p>Die Weisungen des Eigentümers, des Deichverbandes, der zuständigen Ämter sowie des Verpächters sind zu befolgen. Das gilt auch für die Benutzung von Deichen.</p> <p><b>4.8</b> Chemikaliendoiletten sind unzulässig. Empfohlen werden Einstreu- oder Verdunstungstoiletten mit anschließender Kompostierung der Fäkalien.</p>	<p>Chemietoiletten sind nun bei fach- und umweltgerechter Entsorgung erlaubt.</p>
--	---	---

Version 2018	Version 2001	Anmerkungen
<p><b>5. Kleingarten- und Anlagenpflege</b></p> <p><b>5.1 Wege, Hecken und Gräben</b> Zur Instandhaltung, Pflege und Reinigung der an die Kleingärten grenzenden Flächen bspw. Wege, Hecken, Gräben etc. ist der anliegende Pächter verpflichtet, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen mit dem Verpächter getroffen wurden. Die eigenmächtige Veränderung dieser Anlage ist verboten.</p> <p><b>5.2 Gemeinschaftsanlage</b> Alle Gemeinschaftsanlagen sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Schäden sind dem Vereinsvorstand unverzüglich zu melden.</p> <p><b>5.3 Kompost, Abfälle und Unrat</b> Pflanzliche Abfälle sind grundsätzlich als Kompost zu verwerten.</p> <p>Nicht kompostierbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>Das Verbrennen von Baum- und Heckenschnitt, Gras, Abfällen jeglicher Art oder ähnlichem ist innerhalb der gesamten Kleingartenanlage verboten.</p> <p>Die Lagerung von Sachen und/oder Abfällen, Unrat oder Gerümpel ist verboten. Außerhalb des Kleingartens können diese für maximal 24 Stunden abgestellt werden, sofern sie nicht zur Behinderung anderer führen und die üblichen Sicherheitsvorschriften Beachtung finden.</p>	<p>5. Wege und Gemeinschaftsanlagen</p> <p>5.1 Die Pflege und Instandhaltung der an die Kleingärten grenzenden Flächen, wie Wege, Hecken, Gräben usw. obliegt dem Pächter, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen mit dem Verpächter getroffen worden sind. Die eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.</p> <p>Die Wege und Gärten in der Kleingartenanlage müssen gekennzeichnet sein. Am Eingang der Gärten sind Schilder mit der zugeteilten Kleingartennummer, sowie Vor- und Zunamen der Pächter deutlich sichtbar anzubringen</p> <p>5.2 Die Lagerung von Materialien und das Abstellen von Gegenständen außerhalb des Gartens darf nicht zu Behinderung führen und ist nur bis zur Dauer von höchstens 24 Stunden unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften gestattet.</p> <p>5.3 Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage sind die vom Verpächter getroffenen Regelungen bindend.</p> <p>5.4 Alle Einrichtungen des Vereins unterstehen dem besonderen Schutz der Gartenfreunde. Sie sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Schäden sind dem Vorstand zu melden.</p>	<p>In Version 2018 unter 3.1 Gartenpforte</p>

<p><b>5.4 Pflanzen</b> Anpflanzungen außerhalb der Gartengrenzen und in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns sind unzulässig und müssen umgehend entfernt werden. Ausnahmsweise kann nach schriftlicher Abstimmung mit dem Eigentümer und Verpächter eine Maßnahme durch den Verpächter zugelassen werden sofern dies fachgerecht angelegt, gepflegt und unterhalten wird.</p> <p>Der Garten ist von Samen- und Wurzelkräutern (wie z. B. Ackerwinde, Giersch, Quecken etc.) frei zu halten.</p> <p>Das Anpflanzen invasiver Pflanzenarten (schwarze Liste des Bundesamtes für Naturschutz) auch Neophyten, ist verboten. Bereits vorhandene invasive Arten und Neophyten sind umgehend samt Wurzelwerk zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p>	<p>5.5 Verein und Verpächter sind gleichermaßen berechtigt, die Pächter zu den erforderlichen Gemeinschaftsarbeiten für die Unterhaltung und die Pflege der gemeinsamen Einrichtungen der Kleingartenanlage heranzuziehen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit setzt der Verein einen ausreichend hohen Geldbetrag fest.</p>	<p>Dieser Passus ist in der Version 2018 ganz verschwunden. Finde er sollte auf jeden Fall wieder aufgenommen werden. Der Verpächter könnte dort meiner Meinung nach raus.</p> <p>Neu hinzugekommen. Gibt einen weiten Spielraum vor.</p> <p>Unter Neophyten versteht man Pflanzen die nach 1492 in ein Gebiet gekommen sind in dem sie nicht beheimatet waren. Dazu zählen auch etablierte nicht invasive Stauden und Zierpflanzen. Ich denke was hier gemeint ist sind <b>invasive Neophyten</b>. Das sollte man ganz klar spezifizieren. Oder man lässt Neophyten einfach weg und bleibt bei invasiven Pflanzen gem. Liste, es sein denn das Wort Neophyt soll unbedingt rein weil es so toll klingt.</p>
Version 2018	Version 2001	Anmerkungen

## 6. Allgemeine Ordnung

Das Wohnen im Kleingarten ist verboten.

Jeder Pächter ist verpflichtet Ruhe, Ordnung und Sicherheit einzuhalten und alles zu unterlassen, was den Frieden der Kleingartengemeinschaft stört und dem Gemeinschaftsleben zuwider läuft.

Der Pächter ist für das Verhalten seiner Besucher verantwortlich.

### 6.1 Lärm

Eine die Nachbarn und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten.

Die rechtlichen Vorgaben über Geräuschemissionen sind unbedingt einzuhalten. Lärmende Gartengeräte und Werkzeuge dürfen danach nur von montags bis samstags, außer an Feiertagen, zwischen 8 und 13 Uhr und zwischen 15 und 19 Uhr betrieben werden. Weiterreichende Einschränkungen bleiben dem **Verpächter** im Bedarfsfall vorbehalten.

Geräusche spielender Kinder sind kein Lärm in diesem Sinne.

### 6.2 Fahrzeuge

Bei Benutzung von Fahrzeugen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage sind die vom Verpächter getroffenen Regelungen bindend.

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf ausgewiesenen Parkplatzflächen zulässig.

## 6. Ruhe und Ordnung

### 6.1

Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten.

### 6.2

Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten. Geräuschverbreitende Gartengeräte und Werkzeuge dürfen in den Monaten April bis September nur von montags bis samstags in der Zeit von 8-13 Uhr und 15-19 Uhr benutzt werden. Einschränkungen bleiben dem **Verein** im Bedarfsfall vorbehalten.

### 6.3

Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht erlaubt. Zum Parken von Kraftfahrzeugen sind nur die vom Verein bezeichneten Plätze oder öffentliche Parkplätze zu benutzen. Das Abstellen von Wohnwagen und

Neu hinzugekommen. Von der Weiterführung des Satzes wie im Pachtvertrag, daß dies auch für wenige Wochen im Jahr gilt steht hier nichts.

Da der Verein besser abschätzen kann wie die Ruhezeiten gesetzt werden sollten, sollte dieser auch darüber entscheiden und nicht der Landesverband.

Neu hinzugekommen.

Waschen, Reparieren und dauerndes Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ist innerhalb der gesamten Kleingartenanlage verboten. Gleiches gilt für das Abstellen und/oder Nutzen von Wohnwagen/-mobilen, Containern, Bauwagen, Zelten oder ähnlichem.

### 6.3 Feuer und Rauch

Die rechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.

Eine Rauch- und/oder Geruchsbelästigung, bspw. durch Grills, Kamine oder Öfen ist untersagt. Im Zweifelsfall ist davon auszugehen, dass eine solche Belästigung bei der Verwendung von Feuerkörben, Feuerschalen, Aztekenöfen, Tonöfen oder Ähnlichem gegeben ist.

Beim Grillen ist das Verwenden von stark qualmenden Grillmaterialien zu vermeiden. Zum Befeuern des Grills sind ausschließlich normgemäße Grillholzkohle, handelsübliche Holzkohlenbriketts oder naturbelassenes, abgelagertes, stückiges Holz (Scheite, Rinde, Reisig und Zapfen) einzusetzen.

Wohnmobilen sowie das Zelten innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht gestattet.

Neu hinzugekommen. Noch mehr Einschränkungen. Und man erklärt mir nun auch endlich mal was ich für Kohle nehmen soll und wodurch eine Rauchbelästigung entstehen kann.



Version 2018	Version 2001	Anmerkung
<p><b>7. Tierhaltung</b> Die Tierhaltung im Kleingarten ist unzulässig</p> <p><b>7.1 Kleintiere</b> Im Vereinsgelände außerhalb der Parzelle müssen alle Tiere an der Leine geführt werden. Sie sind vom Spielplatz fernzuhalten. Verunreinigungen auf den Wegen bzw. in der Kleingartenanlage sind unverzüglich vom jeweiligen Tierhalten zu beseitigen. Für alle Schäden, die aus der Tierhaltung entstehen, haftet der Tierhalter.</p> <p>Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.</p> <p><b>7.2 Bienenhaltung</b> Eine Bienenhaltung ist im Rahmen nicht gewerblicher Nutzung erwünscht. Voraussetzung ist, dass der Imker Mitglied im Bremer Imkerverein von 1855 e.V. (oder dessen Rechtsnachfolger) ist und der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) der Bienenhaltung zustimmt.</p> <p>Die Zahl der Bienenvölker kann begrenzt werden.</p>	<p><b>7. Tierhaltung</b> Tierhaltung ist im Kleingarten nicht erlaubt. Hunde und Katzen sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen, vom Spielplatz fernzuhalten und im Garten unter Aufsicht zu halten. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von dem jeweiligen Tierhalter zu beseitigen.</p>	<p>Aus Hunde und Katzen sind alle Tiere geworden.</p> <p>War in der Version 2001 unter 4.3 geregelt und ist nun wesentlich umfangreicher geworden. Sieht außerdem eine Zwangsmitgliedschaft in einer anderen Vereinigung vor. Bin kein Imker, wäre etwas für einen solchen zur Prüfung.</p>

Version 2018	Version 2001	Anmerkungen
<p><b>8. Fachberatung</b>  Bei Fragen der Umsetzung der Gartenordnung steht, neben dem Landesverband der Gartenfreunde Bremen e.V. , die ehrenamtliche Vereinsfachberatung zur Verfügung. Den fachlichen Weisungen des Landesverbandes der Gartenfreunde Bremen e.V. ist Folge zu leisten.  Darüber hinaus wird empfohlen sich die Erfahrungen und Ratschläge der Vereinsfachberatung zu Nutze zu machen und an den Veranstaltungen der Vereinsfachberatung teil zu nehmen.</p>	<p><b>9. Fachberatung</b>  Dem Pächter wird empfohlen, in allen gärtnerischen Belangen die Fachberater des Vereins anzusprechen und sich deren Erfahrungen und Ratschläge zunutze zu machen.</p>	<p>(Nummerierung 8 + 9 wurden getauscht)</p> <p>Dieser Satz ist neu hinzugekommen. Ein Freibrief für die „fachlichen“ Weisungen des Landesverbandes was immer man auch darunter verstehen darf. Schlage vor den Satz zu streichen.</p>

Version 2018	Version 2001	Anmerkungen
<p><b>9. Verstöße</b> Verstöße gegen die Gartenordnung können den Vereinsausschluss und die Kündigung des Kleingartenpachtvertrages begründen.</p>	<p><b>8. Verstöße</b> Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und führen wegen vertragswidrigen Verhalten zur Kündigung des Pachtvertrages.</p>	<p>(Nummerierung 8 + 9 wurden getauscht)</p>

Version 2018	Version 2001	Anmerkung
<p><b>10. Schlussbestimmungen</b> Die Gartenordnung ist ausdrücklicher Bestandteil des zwischen dem Pächter und Verpächter geschlossenen Kleingartenpachtvertrages.</p> <p>In ihren Einschränkungen weitergehende rechtliche Vorgaben bleiben von den Regelungen der Gartenordnung unberührt. Besonderen Anordnungen des Eigentümers und/oder Verpächters ist Folge zu leisten.</p> <p>Die Gartenordnung wurde von der Delegiertenversammlung des Landesverbandes der Gartenfreunde Bremen e.V. am TT.MM.JJJJ beschlossen. Sie ersetzt die vorher gültige Gartenordnung und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p>	<p><b>10. Schlussbestimmungen</b> Die Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem Verpächter und Pächter geschlossenen Pachtvertrages.</p> <p>Sie ist in der Delegiertenversammlung des Landesverbandes der Gartenfreunde e.V. am 22.01.2001 beschlossen worden und tritt anstelle der vorher gültigen Gartenordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p> <p>In ihren Einschränkungen weitergehende polizeiliche und andere behördlicherseits erlassene Vorschriften bleiben von den Regelungen unberührt.</p>	<p>Hier taucht nun folgendes auf: <i>Besonderen Anordnungen des Eigentümers und/oder Verpächters ist Folge zu leisten.</i> Was darf man sich unter „Besonderen Anordnungen“ denn vorstellen? Dies ist nach meiner Ansicht ein Freifahrtschein um zusätzliche Änderungen zu erlassen oder bestehende Vereinbarungen aufzuheben.</p>